

08.07.03**Empfehlungen
der Ausschüsse**EUzu **Punkt 64** der 790. Sitzung des Bundesrates am 11. Juli 2003

Gesetz zu dem Vertrag vom 16. April 2003 über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union (EU-Beitrittsvertragsgesetz)

Der **federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** empfiehlt dem Bundesrat

1. erneut festzustellen, dass das Gesetz gemäß Artikel 23 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes seiner Zustimmung mit zwei Dritteln seiner Stimmen bedarf;

Begründung:

Der Beitrittsvertrag stellt eine Änderung der vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union dar, durch die das Grundgesetz seinem Inhalt nach geändert bzw. ergänzt wird. Zahl und Identität der Mitglieder der Europäischen Union sind eine wesentliche Grundlage der Gemeinschaft. Mit dem Beitrittsvertrag ändert sich der Kreis der Befugten, die bereits übertragene Hoheitsrechte ausüben, und werden wichtige institutionelle Fragen rechtlich verbindlich festgelegt. Durch den Beitritt der zehn neuen Mitgliedstaaten verschieben sich die Stellung und das Gewicht der Bundesrepublik Deutschland im institutionellen Gefüge der Europäischen Union. Das relative Stimmengewicht Deutschlands und damit die Möglichkeiten seiner Einflussnahme bei der Ausübung der auf die Europäische Union übertragenen Hoheitsrechte verändern

...

sich. Dies ist um so bedeutsamer, als im Zuge der letzten Vertragsreformen ein zunehmender Übergang von der Einstimmigkeit zu Mehrheitsentscheidungen erfolgt ist und diese künftig noch stärker ausgeweitet werden sollen. Die genannten Verschiebungen gehen über rein technische, durch den Beitritt bedingte Anpassungen der organisatorischen Regelungen in den EU-Verträgen hinaus. Zudem ändert sich auch nominell das Gewicht der meisten Mitgliedstaaten im Rat und Europäischen Parlament gegenüber den in Nizza in Erklärungen festgelegten Größen, da das Stimmengewicht im Rat und die Sitzzahl im Europäischen Parlament von Rumänien und Bulgarien vorübergehend auf andere Mitgliedstaaten übertragen wurden.

2. dem Gesetz zuzustimmen.